

*Steuern u. Gebühren***BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**GZ. 08 0102/1/IV/8/88 *(25)*DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 WienSachbearbeiter:
MR Dr. Rupp
Telefon: 51 433/2691 DWAn den
Präsidenten des NationalratesParlament
1010 Wien

- 25 fach -

Gesetzentwurf	
Zl. <i>36</i>	-GE/19 <i>88</i>
Datum <i>30.3.1988</i>	
Verteilt <i>3 1. MRZ. 1988</i>	<i>gumpel</i>

J. Pörtlner

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuer-
gesetz 1954 und das Erbschaftssteuer-
äquivalentgesetz geändert werden;
Versendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954 und das Erbschaftssteueräquivalentgesetz geändert werden, samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerken zu übersenden, daß der Entwurf den gesetzlichen Interessenvertretungen zur gutachtlichen Äußerung bis 11. Mai 1988 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Interessenvertretungen gebeten, je 22 Abzüge ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

29. März 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Bauer

Für die Richtigkeit
der Aufbereitung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Bauer', written over the text 'der Aufbereitung:'.

- 1 -

E n t w u r f

eines Bundesgesetzes, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954 und das Erbschaftssteueräquivalentgesetz geändert werden

ABSCHNITT I

B e w e r t u n g s g e s e t z 1955

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl.Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 231/1955, 145/1963, 181/1965, 172/1971, 276/1971, 447/1972, 17/1975, 143/1976, 318/1976, 320/1977, 645/1977, 273/1978, der Kundmachung BGBl. Nr. 597/1978 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 318/1979, 289/1980, 620/1981, 111/1982, 546/1982, 570/1982, 587/1983, 266/1984, 325/1986, 327/1986, 312/1987 und 649/1987 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 58 erster Satz lautet:

"Dem Betrieb eines Gewerbes im Sinne dieses Bundesgesetzes stehen die Ausübung eines freien Berufes und die Vermögensverwaltung gleich."

2. § 59 Abs.1 Z 6 lautet:

"6. offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften; weiters ähnlichen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, sowie vermögensverwaltenden Gesellschaften."

3. § 63 lautet:

"Begünstigung für Beteiligungen

§ 63. Beteiligungen von unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs.1 Z 2 des Vermögensteuergesetzes 1954 gehören nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nicht zum gewerblichen Betrieb:

1. Beteiligungen an inländischen Körperschaften müssen unmittelbar und in Form von Gesellschaftsanteilen, Genossenschaftsanteilen, Genußrechten oder Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes bestehen;

2. Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar sind, müssen nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahres, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht, mindestens aber seit 12 Monaten, ununterbrochen und unmittelbar an dem Grund- oder Stammkapital der ausländischen Gesellschaft in Form von Gesellschaftsanteilen mindestens zu einem Viertel bestehen. Die Frist gilt nicht für Anteile, die auf Grund einer Kapitalerhöhung erworben worden sind, soweit sich das Beteiligungsverhältnis dadurch nicht erhöht hat."

4. Der bisherige § 68 Abs.4 erhält die Bezeichnung Abs.4 Z 1 und als Z 2 wird angefügt:

"2. Bei Banken ist eine pauschale Wertberichtigung für Forderungen nur insoweit zulässig, als sie den nach § 64 Abs.5 abziehbaren Betrag übersteigt."

5. § 69 Abs.1 Z 1 lit.c lautet:

"c) Aktien oder Anteilscheine, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften und Genußscheine; Genußscheine im Sinne des § 6 des Beteiligungsfondsgesetzes und junge Aktien im Sinne des § 18 Abs.2 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 gehören, solange sie bei einer inländischen Bank hinterlegt sind, nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 200.000 S übersteigt."

6. Im § 69 Abs.2 wird der Betrag "250.000" durch "300.000" ersetzt.

- 3 -

Artikel II

1. Artikel I Z 1, 2, 3, 5 und 6 sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte, die nach dem 31.Dezember 1988 liegen, anzuwenden.

2. Artikel I Z 4 ist erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte, die nach dem 31.Dezember 1986 liegen, anzuwenden.

ABSCHNITT II

V e r m ö g e n s t e u e r g e s e t z

Das Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 33/1957, 194/1961, 83/1963, 44/1968, 302/1968, 278/1969, 448/1972, 665/1976, 645/1977, der Kundmachung BGBl. Nr. 118/1978, und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 563/1980, 111/1982, 570/1982, 327/1986 und 606/1987 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 3 Abs.1 Z 6 lautet:

"6. Vereinigungen, die die gemeinschaftliche Benutzung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände zum Gegenstand haben; Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften jedoch nur dann, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;"

2. § 3 Abs.1 Z 7 lautet:

"7. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach Gesetz, Satzung, Stiftsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung

- 4 -

ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke zumindest überwiegend im Bundesgebiet dienen, nach Maßgabe der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961;"

3. § 3 Abs. 1 Z 9 lautet:

"9. kleine Versicherungsvereine im Sinne des § 62 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, die nicht unter Z 8. fallen, sofern ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre 60.000 S jährlich nicht überstiegen haben;"

4. § 6 Abs.1 lautet:

"(1) Als Mindestvermögen wird bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften der Besteuerung zugrunde gelegt:

1. Bei Aktiengesellschaften ein Betrag von 1,000.000 S;
2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Betrag von 500.000 S.

Dies gilt auch für Kapitalgesellschaften, die nur mit einem Teil ihres Vermögens der Steuer unterliegen."

Artikel II

Artikel I ist erstmalig auf Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31.Dezember 1988 liegen.

- 5 -

ABSCHNITT III

E r b s c h a f t s s t e u e r ä q u i v a l e n t g e s e t z

Das Erbschaftssteueräquivalentgesetz, BGBl. Nr. 286 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 665/1976 und 570/1982 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 4 Abs 1 wird als letzter Satz angefügt:

"Auf nicht im ersten Satz genannte Steuerpflichtige, die Partizipationskapital begeben können, sind ohne Rücksicht auf die Rechtsform die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden."

2. § 10 entfällt.

Artikel II

1. Artikel I Z 1 ist erstmalig auf Veranlagungszeitpunkte, die nach dem 31.Dezember 1986 liegen, anzuwenden.

2. Artikel I Z 2 ist erstmalig auf Veranlagungszeitpunkte, die nach dem 31.Dezember 1988 liegen, anzuwenden.

ABSCHNITT IV

V o l l z u g s k l a u s e l

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

- 6 -

VORBLATT

Zu den Abschnitten I bis III

Problem:

Auf Grund der Schaffung des Körperschaftsteuergesetzes 1988 und der Steuerreform ergeben sich Differenzen zur bestehenden Rechtslage auf dem Gebiet der Bewertung und der Vermögensbesteuerung.

Ziel:

Weitgehende Vereinheitlichung der bestehenden Rechtsgebiete.

Lösung:

Novellierung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Kosten:

Kein erhöhter Sach- und Personalaufwand.

- 7 -

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Auf dem Gebiete der Bewertung und der Vermögensbesteuerung soll die mit dem dritten Abgabenänderungsgesetz 1987 begonnene Entwicklung der Vereinheitlichung des Steuerrechtes weiter fortgesetzt und einige weitere Bestimmungen aktualisiert werden. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zum Körperschaftsteuergesetz 1988 verwiesen.

Die in den Abschnitten I bis III vorgesehenen Maßnahmen werden in Summe aufkommensneutral sein.

Besonderer Teil

ABSCHNITT I

Bewertungsgesetz

Zu Art.I Z 1 und 2 (§§ 58 und 59):

Die Novellierung dieser beiden Bestimmungen soll klarstellen, daß auch die Vermögensverwaltung - sei es als Einzelunternehmen oder als Personengesellschaft - der Vermögensart "Betriebsvermögen" zuzurechnen ist.

Zu Art.I Z 3 (§ 63):

Zur gänzlichen Beseitigung der bei Beteiligungen zwischen nichtnatürlichen Personen derzeit noch bestehenden Doppelbesteuerung sollen, konform mit den entsprechenden Körperschaftsteuerlichen Bestimmungen, die bestehenden Beschränkungen bei der Schachtelbegünstigung aufgehoben werden, soweit es sich um Beteiligungen an inländischen Unternehmen handelt.

Zu Art.I Z 4 (§ 68):

Es handelt sich um die dem § 14 Abs.3 KStG 1988 entsprechende Bestimmung des Bewertungsgesetzes.

Zu Art.I Z 5 (§ 69 Abs.1 Z 1 lit.c):

Zugleich mit der Änderung des Verweises auf das neue Einkommensteuergesetz 1988 sollen hinsichtlich der derzeitigen Zitierungen "Genußscheine" und "junge Aktien" Klarstellungen erfolgen.

Zu Art.I Z 6 (§ 69 Abs.2):

Im Zusammenhang mit der Änderung der Steuererhebung bei gewissen Einkünften aus Kapitalvermögen soll der bestehende Freibetrag valorisiert werden.

- 9 -

ABSCHNITT II

Vermögenssteuergesetz

Zu Art.I Z 1 bis 3 (§ 3):

Die Novellierung dieser Bestimmungen soll die Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Befreiungstatbeständen im KStG 1988 herstellen.

Zu Art.I Z 4 (§ 6):

Die Mindestbesteuerung von Kapitalgesellschaften knüpft grundsätzlich an die gesellschaftsrechtlichen Größen des Mindestgrund- bzw. -stammkapitals an. Durch die GesmbH-Gesetz-Novelle 1980, BGBl. Nr. 320, wurde das Mindeststammkapital bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf 500.000 S angehoben. Dieser Rechtsentwicklung soll auf dem Gebiet der Vermögensteuer Rechnung getragen werden. Gleichzeitig sollen die überholten Begriffe der "Kommanditgesellschaft auf Aktien" und "bergrechtliche Gewerkschaft" aus dem Gesetz entfernt werden.

ABSCHNITT III

Erbschaftssteueräquivalentgesetz

Zu Art.I Z 1 (§ 4):

Durch die Novellierung des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes wurde die Möglichkeit der Beteiligung in Form von Partizipationskapital geschaffen. Diese Möglichkeit steht nicht nur Kapitalgesellschaften offen, die schon im bisherigen ersten Satz des Abs.1 genannt sind, sondern auch z.B. Sparkassen und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Im Sinne einer Gleichbehandlung erscheint daher eine Ausdehnung der Befreiung auf alle juristischen Personen, die Partizipationskapital begeben können, geboten.

Zu Art.I Z 2 (§ 10):

Im Hinblick auf die Veränderung der Rechtslage hinsichtlich Abzugsfähigkeit der Vermögensteuer und des Erbschaftssteueräquivalentes im KStG 1988 (Sonderausgaben) scheint diese Bestimmung entbehrlich.

Textgegenüberstellung

ABSCHNITT I

Bewertungsgesetz

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 58 erster Satz:

Dem Betrieb eines Gewerbes im Sinne dieses Bundesgesetzes steht die Ausübung eines freien Berufes gleich.

§ 59 Abs.1 Z 6:

6. Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind.

§ 63:

Begünstigung für Schachtelgesellschaften

(1) Ist eine inländische Kapitalgesellschaft nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahres, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht, ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer inländischen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so gehört die Beteiligung nicht zum gewerblichen Betrieb. Diese Begünstigung kommt jedoch nur für solche Aktien oder Anteile in Betracht, die der im ersten Satz genannten juristischen Person ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem maßgebenden Abschlußtag gehört haben. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen maßgebend. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 58 erster Satz:

Dem Betrieb eines Gewerbes im Sinne dieses Bundesgesetzes stehen die Ausübung eines freien Berufes und die Vermögensverwaltung gleich.

§ 59 Abs.1 Z 6:

6. offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften; weiters ähnlichen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, sowie vermögensverwaltenden Gesellschaften.

§ 63:

Begünstigung für Beteiligungen

§ 63. Beteiligungen von unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs.1 Z 2 des Vermögensteuergesetzes 1954 gehören nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nicht zum gewerblichen Betrieb:

1. Beteiligungen an inländischen Körperschaften müssen unmittelbar und in Form von Gesellschaftsanteilen, Genossenschaftsanteilen, Genußrechten oder Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes bestehen;

- a) für entsprechende Beteiligungen eines inländischen Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit, einer der Gewerbeordnung 1973, BGBI. Nr. 50/1974, unterliegenden inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, einer inländischen Kreditgenossenschaft, Sparkasse oder Landeshypothekenbank, der Österreichischen Postsparkasse oder der Pfandbriefstelle der Österreichischen Landeshypothekenanstalten,
- b) für entsprechende Beteiligungen einer inländischen der Gewerbeordnung 1973 unterliegenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder einer inländischen Kreditgenossenschaft an einer der Gewerbeordnung 1973 unterliegenden inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder an einer inländischen Kreditgenossenschaft oder umgekehrt.

(2) Erhöht sich eine Schachtelbeteiligung innerhalb eines Wirtschaftsjahres durch Übernahme neu ausgegebener Aktien oder Anteile auf Grund einer Kapitalerhöhung der Untergesellschaft, ist Abs.1 zweiter Satz hinsichtlich der Erhöhung insoweit nicht anzuwenden, als der Nennwert der erworbenen neuen Aktien oder Anteile den Vomhundertsatz der Beteiligung zu Beginn des dem Feststellungszeitpunkt vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht übersteigt.

(3) Die Abs.1 und 2 gelten sinngemäß für Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften, die einer Kapitalgesellschaft vergleichbar sind.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn Betriebe von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechtes an Kapitalgesellschaften beteiligt sind.

2. Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar sind, müssen nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahres, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht, mindestens aber seit 12 Monaten, ununterbrochen und unmittelbar an dem Grund- oder Stammkapital der ausländischen Gesellschaft in Form von Gesellschaftsanteilen mindestens zu einem Viertel bestehen. Die Frist gilt nicht für Anteile, die auf Grund einer Kapitalerhöhung erworben worden sind, soweit sich das Beteiligungsverhältnis dadurch nicht erhöht hat.

§ 68 Abs.4:

(4) Forderungen aus Ausfuhrumsätzen sind mit 85 vH des Nennwertes anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände gemäß § 14 einen geringeren Wert begründen. Als Ausfuhrumsätze gelten Umsätze gemäß § 6 Z 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 sowie Leistungen, die im Ausland an ausländische Abnehmer (§ 7 Abs.1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972) erbracht werden.

§ 68 Abs.4:

(4) 1. Forderungen aus Ausfuhrumsätzen sind mit 85 vH des Nennwertes anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände gemäß § 14 einen geringeren Wert begründen. Als Ausfuhrumsätze gelten Umsätze gemäß § 6 Z 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 sowie Leistungen, die im Ausland an ausländische Abnehmer (§ 7 Abs.1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972) erbracht werden.

2. Bei Banken ist eine pauschale Wertberichtigung für Forderungen nur insoweit zulässig, als sie den nach § 64 Abs.5 abziehbaren Betrag übersteigt.

§ 69 Abs.1 Z 1 lit.c:

c) Aktien oder Anteilscheine, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften und Genußscheine; Genußscheine und junge Aktien im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 8 des Einkommensteuergesetzes 1972 in der jeweils geltenden Fassung gehören, solange sie bei einer inländischen Bank hinterlegt sind, nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 200 000 S übersteigt;

§ 69 Abs.1 Z 1 lit.c:

c) Aktien oder Anteilscheine, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften und Genußscheine; Genußscheine im Sinne des § 6 des Beteiligungsfondsgesetzes und junge Aktien im Sinne des § 18 Abs.2 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 gehören, solange sie bei einer inländischen Bank hinterlegt sind, nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 200.000 S übersteigt.

§ 69 Abs.2:

(2) Auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen inländischer Schuldner, natürlichen Personen gehörende auf Schilling lautende Wirtschaftsgüter im Sinne des Abs.1 Z 1 lit.b und die im Abs.1 Z 5 erster Satz angeführten Versicherungsansprüche gehören nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 250.000 S übersteigt.

§ 69 Abs.2:

(2) Auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen inländischer Schuldner, natürlichen Personen gehörende auf Schilling lautende Wirtschaftsgüter im Sinne des Abs.1 Z 1 lit.b und die im Abs.1 Z 5 erster Satz angeführten Versicherungsansprüche gehören nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 300.000 S übersteigt.

Vermögenssteuergesetz

§ 3 Abs.1 Z 6:

6. Vereinigungen, die die gemeinschaftliche Benutzung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände oder die Bearbeitung oder Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Gegenstand haben (zum Beispiel Waldbauvereine, Winzervereine), wenn die Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt; Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften jedoch nur dann, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Sind diese Genossenschaften gezwungen, Nichtmitgliedergeschäfte im Sinne des § 5 Abs.4 des Körperschaftsteuergesetzes zu betreiben, erstreckt sich die Befreiung nicht auf den Anteil am Gesamtvermögen, der dem Anteil der Umsätze aus Nichtmitgliedergeschäften am Gesamtumsatz entspricht.

§ 3 Abs.1 Z 7:

7. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen.

§ 3 Abs.1 Z 9:

9. kleine Versicherungsvereine und bäuerliche Brandschadenversicherungsvereine, sofern ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des vor dem Veranlagungszeitpunkt endenden Wirtschaftsjahres) den Betrag von 60.000 S jährlich nicht übersteigen; wird dieser Betrag überschritten, so sind nur zwei Drittel der Bemessungsgrundlage von der Besteuerung befreit.

§ 3 Abs.1 Z 6:

6. Vereinigungen, die die gemeinschaftliche Benutzung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände zum Gegenstand haben; Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften jedoch nur dann, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;

§ 3 Abs.1 Z 7:

7. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach Gesetz, Satzung, Stiftsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke zumindest überwiegend im Bundesgebiet dienen, nach Maßgabe der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961;

§ 3 Abs, 1 Z 9:

9. kleine Versicherungsvereine im Sinne des § 62 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, die nicht unter Z 8. fallen, sofern ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre 60.000 S jährlich nicht überstiegen haben;

§ 6 Abs.1:

(1) Als Mindestvermögen wird bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften der Besteuerung zugrunde gelegt:

1. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und bergrechtlichen Gewerkschaften ein Betrag von 1,000.000 Schilling;
2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Betrag von 100.000 Schilling.

Dies gilt auch für Kapitalgesellschaften, die nur mit einem Teil ihres Vermögens der Steuer unterliegen.

§ 6 Abs.1:

(1) Als Mindestvermögen wird bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften der Besteuerung zugrunde gelegt:

1. Bei Aktiengesellschaften ein Betrag von 1,000.000 S;
2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Betrag von 500 000 S.

Dies gilt auch für Kapitalgesellschaften, die nur mit einem Teil ihres Vermögens der Steuer unterliegen.

ABSCHNITT III

Erbschaftssteueräquivalentgesetz

§ 4 Abs.1 erster Satz:

Das Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Agrargemeinschaften unterliegt nur insoweit der Abgabe, als nicht unmittelbar oder mittelbar im Wege einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, physische Personen beteiligt sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

§ 10:

Abzugsfähigkeit des Erbschaftssteueräquivalentes

§ 10. Bei der Ermittlung der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag bildet das Erbschaftssteueräquivalent keine abzugsfähige Ausgabe.

§ 4 Abs. 1:

Das Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Agrargemeinschaften unterliegt nur insoweit der Abgabe, als nicht unmittelbar oder mittelbar im Wege einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, physische Personen beteiligt sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Auf nicht im ersten Satz genannte Steuerpflichtige, die Partizipationskapital begeben können, sind ohne Rücksicht auf die Rechtsform die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 10 entfällt.